



Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13FA/2017/36

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.11.2017, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Feuerwehrgerätehaus Proseken

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.09.2017
- 5 Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallengebührensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011 **VO/13GV/2017-382**
- 6 Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011 **VO/13GV/2017-383**
- 7 Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der Sporthalle Proseken **VO/13GV/2017-385**
- 8 Information zum Stand der Jahresabschlüsse
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2017-382
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.11.2017 Verfasser: Herpich, Cornelia
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallengebührensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.11.2017	Bauausschuss Gägelow	Ja
22.11.2017	Finanzausschuss Gägelow	Nein
05.12.2017	Gemeindevertretung Gägelow	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallengebührensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011.

Sachverhalt:

In der Vergangenheit gab es wiederholt Streitigkeiten hinsichtlich der Gebührenerhebung für die Nutzung der Sporthalle Proseken, insbesondere wurde die Richtigkeit der Gebührenkalkulation angezweifelt. Aktuell ist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schwerin anhängig. Kläger ist der TSV Gägelow e.V..

§ 1 Abs. 3 KAG M-V räumt den Gemeinden die Befugnis ein, für ihre öffentlichen Einrichtungen Benutzungs- und Entgeltregelungen in privatrechtlicher Form zu treffen. Die Gemeinde Gägelow beabsichtigt derartige Regelungen in privatrechtlicher Form für die Sporthalle Proseken für die Zeit ab dem 01.01.2018 zu treffen. Dies soll der Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes dienen und zu sicheren und zeitnahen Nutzungsentgelteinnahmen führen.

Voraussetzung für die privatrechtliche Organisation ist die Aufhebung des entsprechenden Satzungsrechtes, beginnend mit der Hallengebührensatzung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallengebührensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von
Gebühren für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken
(Hallengebührensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 29.08.2011

Vom

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) und des § 2 Abs. 1 der Hallensatzung der Gemeinde Gägelow in der Fassung vom 31. Mai 2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallensatzung) vom 14.04.2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gägelow, den

.....

Uwe Wandel
 Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Gägelow, den

.....

Uwe Wandel
 Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2017-383
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.11.2017 Verfasser: Herpich, Cornelia
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.11.2017	Bauausschuss Gägelow	Ja
22.11.2017	Finanzausschuss Gägelow	Nein
05.12.2017	Gemeindevertretung Gägelow	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011.

Sachverhalt:

In der Vergangenheit gab es wiederholt Streitigkeiten hinsichtlich der Gebührenerhebung für die Nutzung der Sporthalle Proseken, insbesondere wurde die Richtigkeit der Gebührenkalkulation angezweifelt. Aktuell ist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schwerin anhängig. Kläger ist der TSV Gägelow e.V..

§ 1 Abs. 3 KAG M-V räumt den Gemeinden die Befugnis ein, für ihre öffentlichen Einrichtungen Benutzungs- und Entgeltregelungen in privatrechtlicher Form zu treffen. Die Gemeinde Gägelow beabsichtigt derartige Regelungen in privatrechtlicher Form für die Sporthalle Proseken für die Zeit ab dem 01.01.2018 zu treffen.

Dazu wurde bereits die Gebührensatzung aufgehoben. Folgerichtig ist die Benutzungssatzung aufzuheben und durch eine Benutzungsordnung zu ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011

Vom

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallensatzung) vom 14.04.2010 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gägelow, den

.....
 Uwe Wandel
 Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Gägelow, den

.....
 Uwe Wandel
 Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2017-385
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 10.11.2017 Verfasser: Herpich, Cornelia
Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der Sporthalle Proseken		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
22.11.2017	Finanzausschuss Gägelow	Ja
05.12.2017	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Proseken sowie die Hallenordnung und den Mustermietvertrag für die künftige Vermietung der Sporthalle.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gägelow möchte ab dem 01.01.2018 die Benutzungs- und Entgeltregelungen für die Sporthalle Proseken entsprechend § 1 Abs. 3 KAG M-V in privatrechtlicher Form treffen.

Die entsprechende Hallensatzung sowie die Gebührensatzung dazu werden zum 01.01.2018 aufgehoben. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 ist eine Benutzungs- und Entgeltordnung zu beschließen, die die Rechtsgrundlage für die privatrechtlichen Vereinbarungen darstellt. Als Arbeits- und Diskussionsgrundlage für die Festsetzung der Nutzungsentgelte ist die Kalkulation des kostendeckenden Nutzungsentgeltes auf der Basis der Kosten, Nutzungen und Einnahmen aus 2016 beigefügt. Das kostendeckende Nutzungsentgelt beträgt danach 39,12 €/Std. Die beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung ist lediglich ein Arbeitspapier. Die vorgeschlagene Staffelung und Höhe des Nutzungsentgeltes erfolgte in Anlehnung der bisher geltenden Gebührensatzung.

Ebenfalls angefügt und zur Diskussion gestellt werden die Hallenordnung sowie ein Entwurf des künftigen Mietvertrages.

Finanzielle Auswirkungen: Einzahlungen von ca. 35.000 € in 2018

Anlage/n: Benutzungs- und Entgeltordnung, Entgeltkalkulation, Hallenordnung
Mustermietvertrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der Sporthalle Proseken

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146) wurde durch die Gemeindevertretung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Proseken beschlossen:

§ 1 Nutzung

Die Sporthalle Proseken dient in erster Linie dem Schulsport. Sie steht der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken der Gemeinde Gägelow im Rahmen der der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Schulträgerschaft zur Verfügung.

Die weitere Nutzung der Sporthalle Proseken durch Dritte wird privatrechtlich über Mietverträge geregelt.

§ 2 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung durch Dritte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Nutzung der Sporthalle: | 39,00 €/Std. |
| 2. kommerzielle Nutzung: | 100,00 €/Std. |
| 3. Nutzung von Vereinen der Gemeinde: | €/Std. |
| 4. Nutzung von Kindersportgruppen
(bis zu 14 Jahren) der Gemeinde: | €/Std. |
| 5. Nutzung von Hortgruppen der Gemeinde: | €/Std. |

§ 3 Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen sind in der Hallenordnung geregelt, die als Anlage Bestandteil des Mietvertrages ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gägelow, den

.....
Uwe Wandel
Bürgermeister

(Siegel)

GB Finanzen				
Berechnung auf Basis tatsächlicher Nutzung				
Berechnungen für Nutzungsentgelt/ Miete: Sporthalle, Hauptstraße 18, 23968 Proseken				
Wirtschaftlichkeitsberechnung		Einzelwerte	Gesamt	Berechnung
Grundstück				
. Ort	Proseken			
. Straße	Hauptstraße 18			
Katasterbezeichnung				
. Gemarkung	Proseken			
. Flur	1			
. Flurstück	6/71			
. Grundbuchblatt	0001321			
Größe	1.821,00			
vorhandene Nutzfläche lt. Planzeichnung übergeben v. Herrn Janke				
Raum Nr.	Erdgeschoss		dav. NF	
	1: Sporthalle	404,80		404,80
	2: Sport- Geräteraum	76,74		76,74
	3: Eingangshalle	75,95		75,95
	3a: Windfang	6,77		6,77
	4: Flur	27,26		27,26
	5: Schülerumkleide	20,18		20,18
	6: Waschraum	17,55		17,55
	7: WC	1,94		1,94
	8: Waschraum	17,55		17,55
	9: WC	1,94		1,94
	10: Schülerumkleide	20,18		20,18
	11: Putzraum	1,92		1,92
	12: Dusche	4,00		4,00
	13: Hallen WC	2,96		2,96
	14: Lehrerumkleide	6,18		6,18
	15: Flur	3,58		3,58
	16: Getränkeabstellraum	4,46		4,46
	17: San. Regie Lehrerarbeitsraum	12,09		12,09
	18: Beh. WC	2,88		2,88
	19: Hausanschlussraum	9,21		9,21
	20: WC Herren	6,58		6,58
	21: WC Damen	8,44		8,44
	22: Sportpodium	44,85		44,85
	23: Stuhllager	9,33		9,33
	ZW Summe EG	787,34	0,00	787,34
	1. OG			
	Windfang	6,45		6,45
	Zuschauergalerie	46,76		46,76
	ZW Summe 1.OG	53,21	0,00	53,21
	Gesamt EG und 1. OG SH	840,55	0,00	840,55

GB Finanzen			
Berechnung auf Basis tatsächlicher Nutzung			
Berechnungen für Nutzungsentgelt/ Miete: Sporthalle, Hauptstraße 18, 23968 Proseken			
Wirtschaftlichkeitsberechnung	Einzelwerte	Gesamt	Berechnung
Aufstellung der Gesamtkosten			
I. Kosten des Baugrundstückes			
1. Wert des Baugrundstückes (nach aktueller Bodenrichtwertkarte des LK NWM: 46 EUR/m²)		41.883,00	41.883,00
Grundstücksfläche	1.821		
EUR je m2 Fläche 50 % des Marktwertes	23,00		
2. Erwerbskosten, Grundstücksnebenk.		0,00	0,00
3. Erschließungskosten			
a. Abfindungen und Entschädigungen		0,00	0,00
b. Kosten der Herrichtung des Baugr.		0,00	0,00
c. Kosten der öffentl. Entwässer.-u. Vers.		0,00	0,00
d. Kosten der nicht öff. Entw.u. Vers.		0,00	0,00
e. Andere einmalige Abgaben		0,00	0,00
Summe		41.883,00	41.883,00
II. Baukosten			
1. Kosten der Gebäude (Schlussrechnungen 1999)			
Öffentlich	1.035.554,16	1.035.554,16	1.035.554,16
Summe		1.035.554,16	1.035.554,16
2. Kosten der Außenanlagen			
Summe		0,00	0,00
3. Baunebenkosten			
a. Kosten Architekten- und Ing.Istg.	117.781,64	117.781,64	117.781,64
Summe		117.781,64	117.781,64
4. Kosten der bes. Betriebseinrichtungen		0,00	0,00
5. Kosten der Wirtschaftsausstattung	2.178,48	2.178,48	2.178,48
Gesamtkosten		1.197.397,28	1.197.397,28
Finanzierungsplan			
Finanzierung			
1. Darlehen (Ursprungsbetrag: 1.022.583,76 EUR)		1.022.583,76	1.022.583,76
	seit 27.03.2008		
Bank	Sparkasse MNW		0,00
Zinsen in %	4,255		0,00
Tilgung			0,00
Auszahlungskurs	100,00		0,00
vertragliche Laufzeit	10		0,00
2. Eigenleistungen	174.813,52		
a. Geldmittel	132.930,52	132.930,52	132.930,52
b. Wert der Sachleistungen	0,00	0,00	0,00
c. Wert der Arbeitsleistungen	0,00	0,00	0,00
d. Wert des eigenen Grundstücks	41.883,00	41.883,00	41.883,00
e. Wert verwendeter Gebäudeteile	0,00	0,00	0,00
Gesamtfinanzierungsmittel		1.197.397,28	1.197.397,28
Kontrollposition-Baukosten-Finanzierung		0,00	0,00

366	Kalendertage
-105	Wochenendtage
-60	Ferientage/ bewegl Ferientage
-8	Feiertage
193	Öffnungstage

Plan Nutzung Sporthalle Proseken ohne Schulsport (Stand 27.06.2017)

Wochentag	Uhrzeit		Std.	Nutzer	Sportart
	von	bis			
Montag	17:00	18:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis - Kinder bis 14 Jahre
	18:30	20:00	1,5	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis- Jugend bis 18 Jahre
	20:00	21:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis - Herren

Dienstag	9:00	10:00	1	KITA Proseken	Kindergymnastik
	15:30	16:30	1	Hort Proseken	Kinderbewegung
	17:30	19:00	1,5	TSV Gägelow e.V.	Tai Chi -Erwachsene
	19:00	20:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Volleyball Frauen

Mittwoch	16:00	17:00	1	TSV Gägelow e.V.	Power Spiele -Kinder 6 - 9 Jahre
	17:00	18:00	1	TSV Gägelow e.V.	Power Spiele - Kinder 10-14 Jahre
	18:00	19:00	1	TSV Gägelow e.V.	Gymnastik - Erwachsene
	19:00	21:00	1	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis - Jugend und Erwachsene

Donnerstag	16:30	17:45	1,25	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis - Kinder bis 15 Jahre
	17:45	19:00	1,25	TSV Gägelow e.V.	Tischtennis- Jugend bis 18 Jahre
	19:15	20:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Volleyball Mix Erwachsene

Freitag	16:30	18:00	1,5	TSV Gägelow e.V.	Kinderturnen ab 2 Jahre
	18:00	19:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Volleyball Mix Erwachsene
	20:00	21:30	1,5	TSV Gägelow e.V.	Aerobic - Erwachsene

Nutzungszeit wöchentlich	Stunden	20	TSV Gägelow e.V.	
		1	KITA Proseken	
		1	Hort Proseken	

Nutzungszeiten Schule Proseken

Montag	7:45	16:00	8:15	
Dienstag	7:45	16:00	8:15	1:00 davon 2. Std.Kita Proseken
Mittwoch	7:45	16:00	8:15	
Donnerstag	7:45	16:00	8:15	
Freitag	7:45	14:00	6:15	1:00 davon 7. Std.Hort Proseken
			39:15:00	2:00:00
	nur Schule:		37:15:00	

Begriffsdefinitionen

Zahl der Öffnungstage der SPH p.a. 2011

366	Kalendertage
-60	Ferientage
-8	Feiertage
298	Öffnungstage

höchstmögliche tägliche und jährliche Nutzungszeit der SPH

Montag	7:50	22:00	Uhr	14:10	h
Dienstag	7:50	22:00	Uhr	14:10	h
Mittwoch	7:50	22:00	Uhr	14:10	h
Donnerstag	7:50	22:00	Uhr	14:10	h
Freitag	7:50	22:00	Uhr	14:10	h
Samstag	8:00	22:00	Uhr	14:00	h
Sonntag	8:00	22:00	Uhr	14:00	h
<i>Ø tägliche Öffnungszeit</i>		<i>14,07</i>	<i>h</i>	<i>14:07</i>	<i>h</i>
jährliche Betriebsstunden		4.192,86	h		

Zahl der Öffnungstage der SPH p.a. 2016

366	Kalendertage
-105	Wochenendtage
-60	Ferientage
-8	Feiertage
193	Öffnungstage

tatsächliche Betriebsstunden laut Liste

	h/a	h/Wo.	Wo/a
Schule	1.560,30	37,15	42
TSV Gägelow	840,00	20	42
Hort	42,00	1	42
Kita	42,00	1	42
	2.484,30 h		

Berechnung pauschale Bewirtschaftungskosten Sporthalle

(mit Verbindungsbau RGS)

1. Wasser/ Abwasser Niederschlagswasser

JR 2016

Gesamtbetrag: 6.434,32 EUR p.a
 Diese Gesamtrechnung ist aufzuteilen auf GS/RS, Hort und Sporthalle
 Nutzfläche gesamt: 4.131,31 m²
 davon
 GS/RS/HORT 3.290,76 m²
 Sporthalle 840,55 m²
 Kosten/ Nutzfläche 1,56 €/m²

Kosten SPH: 1.309,12 EUR p.a

2. Heizung

JR 2016

Gesamtbetrag: 24.812,16 EUR
 Diese Gesamtrechnung ist aufzuteilen auf GS/RS, Hort und Sporthalle
 Nutzfläche gesamt: 4.131,31 m²
 davon
 GS/RS/HORT 3.290,76 m²
 Sporthalle 840,55 m²
 Kosten/m² 6,01 €/m²

Kosten SPH: 5.048,24 EUR p.a

3. Strom

JR 2016

Gesamtbetrag: 12.083,09 EUR
 Diese Gesamtrechnung ist aufzuteilen auf GS/RS, Hort und Sporthalle
 Nutzfläche gesamt: 4.131,31 m²
 davon
 GS/RS/HORT 3.290,76 m²
 Sporthalle 840,55 m²
 Kosten/m² 2,92 €/m²

Kosten SPH: 2.458,41 EUR p.a

4. Abfall

JR 2016

Gesamtbetrag: 1.744,91 EUR
 Diese Gesamtrechnung ist aufzuteilen auf GS/RS und Sporthalle
 Nutzfläche gesamt: 4.131,31 m²
 davon
 GS/RS/HORT 3.290,76 m²
 Sporthalle 840,55 m²
 Kosten/ Verbrauch 0,42 EUR/ m²

Kosten SPH: 355,02 EUR p.a

Hallenordnung der kommunalen Sporthalle Proseken

1. Die Sporthalle Proseken ist Eigentum der Gemeinde Gägelow. Sie ist mit allen Räumen und dem gesamten Inventar von allen Nutzern pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Nutzung der Sporthalle wird geregelt durch diese Ordnung, die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow und durch privatrechtlichen Vertrag.
2. Die Halle dient dem Sportunterricht der ortsansässigen Schule, sowie der sportlichen Betätigung von Vereinen und sonstigen Gruppen. Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Sporthalle kann für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen mit Genehmigung der Gemeindevertretung genutzt werden.
3. Für die Nutzung der Sporthalle und ihrer Räume sind die vereinbarten Zeiten einzuhalten. Alle Nutzer (außerschulisch) haben sich in das Hallenbuch einzutragen.
4. In allen Räumen besteht Rauch- und Alkoholverbot.
5. Die Lehrkräfte bzw. die verantwortlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, sind für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich. Die verantwortlichen Personen haben als Erste die Halle zu betreten und sie als Letzte zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt haben. Ohne mindestens eine verantwortliche Person ist das Betreten der Halle untersagt.
6. Die Sicherheit der Geräte und Ausstattung ist durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen laufend zu beobachten und vor jeder Benutzung zu überprüfen. Mängel und Schäden an Gebäude und Inventar sind sofort dem Hallenwart zu melden und umgehend im Hallenbenutzungsbuch einzutragen. Die Verwendung von chemischen Präparaten, die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, ist nicht erlaubt. Es gelten die ausgewiesenen Brand- und Havariepläne.
7. Das Spielfeld darf nur in Sportbekleidung und in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden, die ausschließlich in Innenräumen benutzt werden. Für die Benutzung der Halle bei außersportlichen Veranstaltungen können Sonderregelungen nach Absprache mit der Gemeinde Gägelow festgelegt werden.
8. Die Benutzung der großen Sportgeräte (Stufenbarren, Barren, Reck, Turnbock, Turnpferd, Kasten, Schwebebalken und Kletterstange) wird nur der Schule gestattet. Ausnahmen können nur durch schriftliche Zustimmung der Gemeinde Gägelow erfolgen. Die Benutzung aller anderen Sportgeräte und Hilfsmittel (Bänke, Netze, Tore, Turnmatten) wird neben der Schule auch den Vereinen und sonstigen Gruppen gestattet.
Die üblichen Ballspiele sind in der Halle nur erlaubt, wenn Gebäude und Inventar nicht beschädigt werden. Das Fußballspielen ist nur gestattet, wenn Hallenfußbälle verwendet werden. Das Ballspielen, Toben und Laufen in den Neben- und Umkleideräumen und in den Hallengängen ist untersagt.
9. Die im Hallenboden eingelassenen Abdeckungen sind nur mit den zur Verfügung stehenden Saugern zu entfernen. Andere Werkzeuge dürfen nicht zur Entfernung der Abdeckungen benutzt werden.

10. Matten und Geräte ohne Rollen oder Gleitvorrichtungen müssen beim Transport getragen werden. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungsnüre ist untersagt. Schwingende Geräte z. B. Ringe und Schaukeln sowie Reckstangen sind nur von einer Person zu benutzen.

Für das Aufstellen von Schränken, die für die Aufbewahrung der Arbeitsmaterialien der Vereine erforderlich sind, ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Gägelow einzuholen. Die genehmigte Unterbringung dieser Geräte erfolgt dann in eigener Verantwortung der Vereine und Sportgruppen.

11. Nach der Benutzung sind die Geräte wieder auf ihre Plätze zurückzustellen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind in niedrigster Einstellung zu positionieren, die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten müssen die Rollen außer Betrieb gesetzt werden. Der Gerätetransport darf nur mit Transporthilfen vorgenommen werden. Das Schieben oder Schleifen der Geräte ist untersagt.

12. Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist in der Halle und den Nebenräumen nicht erlaubt. Fahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Das Mitführen und der Verzehr von Speisen und Getränken sind auf dem Spielfeld nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Gemeinde Gägelow mit schriftlicher Mitteilung.

13. Haftungsfragen sind im Mietvertrag mit der Gemeinde Gägelow geregelt.

14. Die Gemeinde Gägelow übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Bei Verletzungen von Sicherheit und/oder Ordnung kann die Gemeinde Gägelow bzw. die von ihr beauftragten Personen ein Hausverbot erteilen.

15. Benutzer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

16. Der Hallenwart hat die Schlüsselgewalt für alle außerschulischen Veranstaltungen. Er öffnet und schließt die Halle für alle Vereinssportgruppen und sonstigen Gruppen.

17. Diese Hausordnung tritt sofort in Kraft. Die Schulleitung, der Hallenwart und die Benutzer erhalten eine Ausfertigung. Ein Exemplar wird öffentlich in der Sporthalle ausgehängt.

Gägelow, _____

Wandel
Bürgermeister

- Siegel -

Mietvertrag für die Sporthalle Proseken

Zwischen der Gemeinde Gägelow
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Wandel

nachfolgend „Vermieter“ genannt
und

.....
.....
.....

nachfolgend „Mieter“ genannt

wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Sporthalle Proseken einschließlich Nebenräumen mit den darin befindlichen Sportgeräten zur Nutzung. Folgende Nutzungszeiten und Nutzungen werden vereinbart:

Wochentag	Zeit	Veranstaltung

§ 2 Nutzungsentgelt

Es wird ein Nutzungsentgelt von €/Std., mithin monatlich Euro vereinbart. Zusätzliche Neben- oder Bewirtschaftungskosten fallen nicht an.

Alternativ:

Es wird ein Nutzungsentgelt von €/Std. vereinbart. Das Nutzungsentgelt wird dem Mieter anhand der tatsächlichen Nutzungen quartalsweise in Rechnung gestellt.

Dem Mieter ist bekannt, dass im Nutzungsentgelt lediglich das Beseitigen einer durchschnittlichen Verschmutzung enthalten ist. Für die Reinigung von Sonderverschmutzungen (z.B. die Entfernung von Erbrochenem oder Fäkalien oder die Reinigung anderer übermäßig hohen Verschmutzungen) hat der Mieter im Bedarfsfall zusätzliche Kosten zu erstatten.

Das Entgelt hat der Mieter im Voraus zum 3. Kalendertag eines Monats /innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Angabe des

Verwendungszweckes
auf das Konto der Vermieter Grevesmühlen bei der Sparkasse Mecklenburg
Nordwest
IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09
zu entrichten.

§ 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Diese gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht sofort bei Übergabe angezeigt werden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Mieter so zurückzugeben wie sie ihm übergeben worden sind. Schäden, die während der Nutzung entstanden sind, sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die Zugangswege zur Sporthalle.
- (3) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig der Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Einwilligung des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch des überlassenen Nutzungsgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.
- (4) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltungen extremistisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird. Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass von den Veranstaltungsteilnehmern keine Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder § 130 StGB (Volksverhetzung) begangen werden. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift Menschen wegen ihrer Abstammung, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen, ihrer sexuellen Orientierung o.Ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.
- (5) Der Vermieter übt das Hausrecht über den Nutzungsgegenstand aus. Beauftragten des Vermieters ist jederzeit – auch ohne vorherige Ankündigung – Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der vertraglich übernommen Verpflichtungen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Namen von auftretenden Bands, Musikgruppen und/oder Darstellern mindestens bis 3 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er übernimmt die Haftung für die Einhaltung aller gewerbe-, ordnungs-, versamlungs-, feuer- und polizeirechtlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist bzw. eine anzeigepflichtige Veranstaltung durchgeführt werden soll, hat der Mieter die behördliche Genehmigung bzw. die schriftliche Anzeige der Versammlung bei der Versammlungsbehörde der Vermieter rechtzeitig vor der Veranstaltung auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Der Mieter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.

§ 5 Kündigung, Vertragsstrafe

- (1) Der Vermieter ist berechtigt diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Mieter die überlassene Sache entgegen des in § 1 vereinbarten Nutzungszweckes nutzt oder gegen seine Pflichten aus § 4 Abs. 3 und 4 verstößt. Gleiches gilt, wenn eine solche Nutzung oder Verstöße gegen § 4 Abs. 4 dieses Vertrages zu befürchten ist. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die Kündigung entstehen.
- (2) Wird vom Mieter oder Besuchern der Veranstaltung gegen die Vereinbarung in § 4 Abs. 4 dieses Vertrages verstoßen oder wird der Vertrag seitens der Vermieter gekündigt, weil der Mieter den Nutzungsgegenstand entgegen des vereinbarten Nutzungszweckes genutzt hat oder weil eine solche Nutzung oder ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 dieses Vertrages zu befürchten war, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung hierzu beigetragen hat oder dies vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes mehr als 4 Wochen in Verzug ist und der Vermieter die Zahlung mindestens zweimal angemahnt hat.
- (4) Der Vermieter ist bei Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzungsziele des Vereins zur fristlosen Kündigung berechtigt .
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

- (1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Mieter, seinen Gästen oder von ihm Beauftragter während der Nutzungszeit entstehen. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit überlassenen und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen und Schäden freizustellen, die ihm, seinen Gästen oder Lieferfirmen entstehen. Dies gilt nicht, soweit eigenes Verschulden (beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) von Bediensteten des Vermieters vorliegt.
- (4) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen diesen von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung der Nutzung geltend gemacht werden. Wenn der Vermieter aus einem solchen Anlass in einen Rechtsstreit verwickelt wird, verpflichtet sich der Mieter, die Kosten und Folgen dieses Rechtsstreits voll und ganz zu tragen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliche Handlungen des Vermieters zurückzuführen sind.

- (5) Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Nutzungsgegenstand einschließlich der Zugänge und Parkplätze. Der Vermieter wird auch insofern von etwaigen Haftungsansprüchen freigestellt.
- (6) Der Mieter hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (7) Dem Mieter steht im Schadenfall neben den üblichen Notfallnummern (110 Polizei und 112 Feuerwehr und Notarzt) für Schäden am oder im Gebäude auch die Nummer des Bereitschaftsdienstes des Vermieters zur Verfügung, die im Bedarfsfall unbedingt zu nutzen sind.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Im gesamten Nutzungsobjekt herrscht Rauchverbot, welches durch den Mieter durchzusetzen ist.
- (2) Die Zufahrten zum Nutzungsgegenstand sind unbedingt freizuhalten.
- (3) Der anfallende Müll ist durch den Mieter auf seine Kosten zu entsorgen.
- (4) Der Mieter erkennt die Hallenordnung, die dem Vertrag beigelegt ist, als Vertragsbestandteil an.

Grevesmühlen, den

.....
Bürgermeister

.....
Mieter

Anlage: Hallenordnung der kommunalen Sporthalle Proseken